

BFH, Beschluss

vom 9.10.2015, GrS 1/13,

DStRE 2014, 371;

Vorlagebeschluss vom

18.4.2013, VI R 60/11,

BStBl. II 2013, 868

Maßgebliche Norm:**§11 Abs. 2-4 FGO**

(2) Der Große Senat entscheidet, wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen will.

(3) Eine Vorlage an den Großen Senat ist nur zulässig, wenn der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, auf Anfrage des erkennenden Senats erklärt hat, dass er an seiner Rechtsauffassung festhält. Kann der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, wegen einer Änderung des Geschäftsverteilungsplanes mit der Rechtsfrage nicht mehr befasst werden, tritt der Senat an seine Stelle, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für den Fall, in dem abweichend entschieden wurde, nunmehr zuständig wäre. Über die Anfrage und die Antwort entscheidet der jeweilige Senat durch Beschluss in der für Urteile erforderlichen Besetzung.

(4) Der erkennende Senat kann eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung dem Großen Senat zur Entscheidung vorlegen, wenn das nach seiner Auffassung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

ERFORDERNIS EINER DIVERGENZANFRAGE**I. Sachverhalt und Problemstellung**

§ 11 FGO regelt die Zuständigkeit des Großen Senats. Der erkennende Senat darf gem. § 11 Abs. 4 FGO Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zur Entscheidung vorlegen. Eine Spezialregelung enthält § 11 Abs. 2 FGO. Demnach trifft den erkennenden Senat eine Vorlagepflicht, wenn er von der Rechtsprechung eines anderen Senats abweichen will. In diesem Fall ist eine Vorlage allerdings nur bei fortbestehender Divergenz zulässig, wenn der Senat, von dessen Rechtsprechung abgewichen werden soll, auf Anfrage erklärt hat, an seiner Rechtsprechung festhalten zu wollen. Der Vorlagebeschluss erging zur Entbehrlichkeit einer solchen Anfrage. Gem. § 11 Abs. 3 S. 2 FGO ist die Anfrage nicht an den Senat zu richten, von dessen Rechtsprechung abgewichen werden soll, sondern an den Senat, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für den Fall, in dem abweichend entschieden wurde, nunmehr zuständig wäre. Der vorlegende VI. Senat will von der Rechtsprechung des III. Senats abweichen. Der VI. Senat ist nunmehr nach der Geschäftsverteilung des BFH für Fragen der außergewöhnlichen Belastung zuständig – „wenn nur diese streitig“ sind. Vorher lag diese Zuständigkeit beim III. Senat. Der VI. Senat vertritt die Auffassung, dass er keine Anfrage beim III. Senat stellen muss, da dieser gem. § 11 Abs. 3 S. 2 FGO aufgrund des Geschäftsverteilungsplans mit Rechtsfragen der außergewöhnlichen Belastung nicht mehr befasst werden kann. Würde die Rechtsauffassung des VI. Senats zutreffen, hätte dies zur Folge, dass nicht nur die Anfragepflicht sondern auch die Vorlagepflicht an den Großen Senat entfielen.

II. Entscheidung des Großen Senats

Der Große Senat hat entschieden, dass der VI. Senat eine Divergenzfrage beim III. Senat stellen muss. Bereits zur Vorgängerregelung, die noch keine Anfragepflicht enthielt, hat der Große Senat entschieden, dass eine Vorlagepflicht nur dann ausscheide, wenn der erkennende Senat nach der Geschäftsverteilung nunmehr für die Bearbeitung eines abgeschlossenen Rechtsgebietes allein zuständig sei. Daran habe sich inhaltlich durch die Neuregelung, nach der der Vorlage eine Anfrage vorausgeht, nichts geändert. Eine andere Auslegung widerspreche auch dem Wortlaut

des § 11 Abs. 3 S. 2 FGO, der von einer Anfragepflicht beim vormals zuständigen Senat nur dann absieht, wenn dieser mit der Rechtsfrage nicht mehr befasst werden kann. Da der vormals zuständige Senat weiterhin in Verfahren, in denen es nicht ausschließlich um Rechtsfragen der außergewöhnlichen Belastung geht, mit Rechtsfragen zur außergewöhnlichen Belastung befasst werden kann, wäre es sinnwidrig, eine Anfrage- und Vorlagepflicht zu verneinen, da § 11 Abs. 2 FGO gerade die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gewährleisten soll.

III. Bewertung und praktische Bedeutung

Die besseren Argumente sprechen in der Tat für eine Anfrage- und Vorlagepflicht des erkennenden Senats, auch wenn dadurch der Geschäftsverteilungsplan des BFH ein Stück weit entwertet wird. Die vom Großen Senat angestrebte Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist jedoch in der Praxis zu begrüßen, da sich andernfalls die zwischen den einzelnen BFH-Senaten zu erwartenden Rechtsprechungsdivergenzen sehr wahrscheinlich auf Finanzgerichtsebene fortsetzen würden.

Bernd Schlösser

Herausgeber:

GRAF KANITZ, SCHÜPPEN & PARTNER

RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Pariser Platz 7 | D-70173 Stuttgart

Telefon: +49 711 22 96 56-0

Telefax: +49 711 22 96 56-138

E-Mail: stuttgart@grafkanitz.com

www.grafkanitz.com